



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

Herr Hans Kneubühler
Wohlerstrasse 21
5525 fischbach-Göslikon

Begleitnotiz

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ auf Ihren Wunsch | ☒ zu Ihren Akten | ☒ zur Kenntnis |
| ☐ zur Erledigung | ☐ zur Stellungnahme | ☐ zurück an Absender/in |
| ☐ zur Genehmigung | ☐ mit Dank zurück | ☐ gemäss Telefon/Brief |
| ☐ zur Unterschrift/Visierung | ☐ bitte zurückgeben | ☐ gemäss Besprechung |
| ☐ bitte zurücksenden bis | ☐ bitte anrufen, Tel. | ☐ weiterleiten an |

Referenz/Aktenzeichen: L-2549711.1
Fehraltorf, 7. August 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie eine Kopie unseres Überweisungsberichts für die Überweisung der Planvorlage Niederwil–Obfelden (L-2549711.1) an das Bundesamt für Energie. Mit der Überweisung geht auch die Verfahrensleitung an das Bundesamt für Energie über.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Philipp Siegfried
Jurist
(ohne Unterschrift)

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Philipp Siegfried
Luppenstrasse 1, CH-8320 Fehraltorf
T +41 58 595 18 18
D +41 58 595 18 64
Philipp.Siegfried@esti.ch
www.esti.admin.ch



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

Einschreiben

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
3003 Bern

COPIE

Unser Zeichen: Pra / WH
Dossiernummer: L-2549711.1

Fehraltorf, 6. August 2026

Plangenehmigungsgesuch der Swissgrid AG (Gesuchstellerin), Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau 1, Plangenehmigungsprojekt – 380kV-Leitung Beznau - Mettlen (TR2110 Niederwil - Obfelden), 380/220kV-Leitung Niederwil-Obfelden (AG, ZH), Spannungserhöhung auf 2x380kV, Ersatz der bestehenden Freileitung L-0179324 auf teilweise neuem Trasse und damit zusammenhängende Arbeiten.

Bericht über den Stand des Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

In Anwendung von Art. 16 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) sowie Art. 6b Abs. 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) überweisen wir Ihnen das eingangs erwähnte Plangenehmigungsgesuch zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Entscheid.

1. Projektbeschreibung

Gemäss Gesuch der Swissgrid AG vom 28.10.2025 sei die Erhöhung der Betriebsspannung auf dem Leitungszug Beznau-Mettlen auf 2x380-kV eines von acht prioritären Leitungsbauprogrammen gemäss der Planung der Swissgrid AG für das «Strategische Netz 2025», die dringend realisiert werden müssen, um bestehende Netzengpässe zu entschärfen. Die Erhöhung der Betriebsspannung und der dadurch notwendige Ersatz der bestehenden 2x220-kV-Leitung des letzten Teilabschnittes dieses Leitungszuges, der noch mit 220 kV betrieben wird, sei Voraussetzung für die Inbetriebnahme der gesamten Leitung Beznau-Mettlen mit der höheren Betriebsspannung. Die projektierte Leitung sei zudem Teil des strategischen Übertragungsnetzes 2015, das der Bundesrat am 06.03.2009 verabschiedet hat.

Das Vorhaben begründet sich primär mit folgenden Notwendigkeiten:

- Verbesserung der Versorgungssicherheit der Regionen Aargau West;

- Zürich Nord und linkes Zürichseeufer/Zug;
- Erhöhung der grenzüberschreitenden Netzkapazität (NTC) im Norden;
- Entlastung der Nord-Süd-Leitungsachse Laufenburg-Gösigen-Mettlen,
- Erhöhung der Vermaschung und damit der n-1-Sicherheit auf der Netzebene.

Die Leitung soll auf dem gesamten Trasse von Niederwil bis Obfelden (zwei Stränge) auf 380 kV umgebaut werden. Ein Strang soll mit 380 kV, ein Strang mit 220 kV betrieben werden:

1. ST745 220-kV-Leitung Niederwil-Obfelden
2. ST952 380-kV-Leitung Beznau-Mettlen

Das Projekt beinhaltet den:

- Ersatz der bestehenden Freileitung L-0179324 auf teilweise neuem Trasse;
- Neubau von 35 Stahlgittermasten inkl. Fundament ;
- Neubau von 2 Übergangsbauwerken ;
- Neubau einer doppelsträngigen Kabelleitung inkl. Schächten;
- Verstärkung von 6 bestehenden Fundamenten und 3 bestehenden Masten;
- Einzug neuer Leiter- und Erdseile ;
- Montage neuer Isolatorenketten ;
- Korrosionsschutz ;
- Rückbau der bestehenden Freileitung mit 49 Masten.

Mit dem Objektblatt zum Sachplanverfahren Übertragungsleitung 601 wurde am 31.08.2022 durch Festsetzung des Planungskorridors das vorgelagerte Sachplanverfahren beendet.

2. Verfahren

2.1 Datum des Plangenehmigungsgesuchs

Das elektronisch signierte Gesuch datiert vom 28.10.2025.

2.2 Verfahrenseröffnung

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI hat mit Schreiben vom 04.11.2026 die involvierten Kantone und Bundesämter über die Durchführung des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens nach Art. 16 ff. EleG informiert und das Verfahrensprogramm verschickt.

Die Kantone Aargau und Zürich sind vom Projekt betroffen und wurden deshalb zur Stellungnahme eingeladen.

Im Weiteren wurden folgende Bundesämter ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert:

- Bundesamt für Strassen ASTRA (Langsamverkehr und Historische Verkehrswege)
- Bundesamt für Strassen ASTRA (Strassen)
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP
- Eidgenössische Natur und Heimatschutzkommission ENHK
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat ERI
- armasuisse Immobilien
- Bundesamt für Kultur
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)

2.3 Persönliche Anzeige

Da nicht alle Dienstbarkeiten erworben werden konnten, versandte die Gesuchstellerin vor der Publikation in den Amtsblättern der Kantone Aarau und Zürich persönliche Anzeigen und stellte dem ESTI die Sendungsverfolgung zu (Dokument: 2026-03-11__Zustellnachweise Post.pdf).

2.4 Aussteckung / Profilierung

Die Maststandorte, die Übergangsbauwerke sowie der Verlauf der Kabelstrecke wurde im Gelände durch Pflöcke kenntlich gemacht und durch die Portmann Partner AG dokumentiert (Dokument: Fotodokumentation_Bauauftragprojekt Niederwil-Obfelden.pdf).

2.5 Publikation und öffentliche Auflage

Mit Anzeige im Amtsblatt (Publ.-Nr: 00.087.999) des Kantons Aargau wurde am 20.02.2026 über die öffentliche Planaufgabe zwischen dem 23.02.2026 und dem 24.03.2026 in den Gemeinden Niederwil, Wohlen, Fischbach-Göslikon, Bremgarten, Bünzen, Besenbüren, Rottenschwil, Aristau und Jonen des Kantons Aargau informiert.

Mit Anzeige im Amtsblatt (Meldenummer: VE-ZH04-0000000436) des Kantons Zürich wurde am 20.02.2026 über die öffentliche Planaufgabe zwischen dem 23.02.2026 und 24.03.2026 in den Gemeinden Ottenbach, Affoltern a. Albis und Obfelden des Kantons Zürich informiert.

Die Gesuchsunterlagen wurden zudem über den Link '<https://esti-consultation.ch/pub/6287/f91e6dfe88>' online zur Einsichtnahme freigeschaltet.

2.6 Einsprachen

Es gingen die folgenden Einsprachen zum Projekt ein.

Einsprache Paul Wietlisbach vom 01.03.2026
Einsprache Konrad Abbt vom 06.03.2026 (zusätzlich unterzeichnet: Mehrfach-Einsprache «IG Grundeigentümer» vom 14.03.2026)
Einsprache Donat Abbt vom 10.03.2026 (zusätzlich unterzeichnet: Mehrfach-Einsprache «IG Grundeigentümer» vom 14.03.2026)
Einsprache Guido und Renate Meier vom 10.03.2026
Einsprache Gottfried Stöckli vom 13.03.2026
Einsprache Andrea Schuler Koller vom 13.03.2026
Einsprache Josef Koller vom 13.03.2026
Einsprache Erbgemeinschaft des Alois Lütolf sel. vom 13.03.2026
Mehrfach-Einsprache «IG Grundeigentümer» c/o Heinz Burkard-Joller vom 14.03.2026 unterzeichnet durch: - Donat Abbt (vgl. separate Einsprache vom 10.03.2026) - Konrad Abbt (vgl. separate Einsprache vom 06.03.2026) - Margaritha Burkard-Joller - Heinz Burkard-Joller - Stefan Keusch (vgl. separate Einsprache vom 15.03.2026) - Peter Rösch (vgl. separate Einsprache vom 23.03.2026) - Hubert Stöckli - Felix With
Einsprache Isabelle Wipf vom 15.03.2026
Einsprache Lukas Haas vom 15.03.2026

Einsprache Stephan Keusch vom 15.03.2026 (zusätzlich unterzeichnet: Mehrfach-Einsprache «IG Grundeigentümer» vom 14.03.2026)
Einsprache Christoph Meier vom 15.03.2026
Einsprache Esther Marty vom 15.03.2026
Einsprache Martin Seiler vom 16.03.2026
Einsprache Hans Kneubühler vom 16.03.2026
Einsprache Andreas und Barbara Egger vom 18.03.2026
Einsprache Isabella Braunwalder vom 18.03.2026
Einsprache Familie Fuchs vom 19.03.2026 unterzeichnet durch : - Emelie Fuchs - Elias Fuchs - Fabienne Fuchs - Michael Fuchs
Einsprache Frau De Corso Carmen vom 19.03.2026
Einsprache Pius With vom 19.03.2026
Einsprache Cristian und Magdalena Nay vom 19.03.2026
Einsprache Markus Scheidegger vom 20.03.2026
Einsprache Andrea Jeck vom 20.03.2026
Einsprache Gemeinde Bünzen vom 20.03.2026
Einsprache Anton Laube vom 20.03.2026
Einsprache Marlies und Markus Wey vom 20.03.2026
Einsprache Giuseppe Vincenzi vom 20.03.2026
Einsprache Aargauer Heimatschutz vom 20.03.2026
Einsprache Marianne und Erich Stöckli vom 20.03.2026
Einsprache Stefan und Brigitte Schnegg vom 20.03.2026
Mehrfach-Einsprache RA Dr. iur. Michael Merker und / oder MLaw Nadine Seiler, Baur Hürli- mann Rechtsanwälte und Notare vom 20.03.2026 als Vertretung für: - Stadt Bremgarten - Ortsbürgergemeinde Bremgarten - Einwohnergemeinde Besenbüren - Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon - Ortsbürgergemeinde Fischbach-Göslikon - Einwohnergemeinde Jonen - Einwohnergemeinde Niederwil - Einwohnergemeinde Obfelden - Einwohnergemeinde Ottenbach - Einwohnergemeinde Wohlen - Ortsbürgergemeinde Wohlen - Einwohnergemeinde Unterlunkhofen - Einwohnergemeinde Waltenschwil - Ortsbürgergemeinde Waltenschwil
Einsprache Karin und Oliver Markl vom 21.03.2026
Einsprache Steffen Lentz vom 21.03.2026
Einsprache Damian Aegerter vom 21.03.2026
Einsprache Simona und Stephan Bärtschi vom 21.03.2026
Einsprache Dora Ribolla vom 22.03.2026
Einsprache Andreas und Clivia Kempster vom 22.03.2026
Einsprache Alfred und Barbara Bühler vom 22.03.2026

Einsprache Renate Köppli vom 22.03.2026
Einsprache Priska Stierli vom 23.03.2026
Einsprache Peter und Ursula Vanal vom 23.03.2026
Einsprache Frank Viertel vom 23.03.2026
Einsprache Peter Rösch vom 23.03.2026 (zusätzlich unterzeichnet: Mehrfach-Einsprache «IG Grundeigentümer» vom 14.03.2026)
Einsprache Walter Keller vom 23.03.2026
Einsprache Helena und Fredy Keller vom 23.03.2026
Einsprache Andreas Kuster vom 23.03.2026
Einsprache Ortsbürgergemeinde Niederwil AG vom 23.03.2026

Der Eingang wurde jeweils gegenüber der Einsprecherschaft bestätigt und der Swissgrid AG wurden die Einsprachen zur Stellungnahme zugestellt. Die Swissgrid AG bestätigte mit E-Mail vom 13.05.2026, dass sie am Projekt unverändert festhält. Zusätzlicher Schriftverkehr mit den Einsprechenden wurde nicht getätigt.

2.7 Stellungnahmen der Kantone und der Bundesfachstellen

2.7.1 Kanton Aargau

Der Kanton Aargau hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, da der Grossteil der Leitung im Kanton Aargau verläuft. Strittig ist insbesondere das Thema Wald und Rodung, da der Kanton Aargau beantragt, Maststandorte im Wald zu verlegen. Deswegen ist das Rodungsformular auf Seite 4 durch die kantonalen Behörden noch nicht unterzeichnet, da die Rodungsflächen nicht abschliessend festgelegt sind. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.2 Kanton Zürich

Der Kanton Zürich hat eine differenzierte Stellungnahme abgegeben und erachtet die Anforderungen an die Berichterstattung nach Art. 9 UVPV als erfüllt. Der Kanton Zürich kommt zum Schluss, dass das Projekt den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht, wenn die in der Stellungnahme des Kantons Zürich gewünschten Auflagen übernommen werden. Die Seite 4 des Rodungsgesuches wurde vom Kanton Zürich nicht unterzeichnet. Dies muss nachgeholt werden. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.3 Bundesamt für Strassen ASTRA (Langsamverkehr und Historische Verkehrswege)

Die Bundesstelle IVS stimmt dem Gesuch mit Auflagen zu. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.4 Bundesamt für Strassen ASTRA (Strassen)

Das ASTRA stimmt dem Gesuch mit Auflagen zu. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.5 Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Das BAZL stellt fest, dass es sich beim Projekt um ein Luftfahrthindernis nach Art. 63 VIL handelt. Es werden Auflagen beantragt, welche u.a. das Anbringen von Luftwarnkugeln beinhalten. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.6 Bundesamt für Verkehr (BAV)

Das BAV unterstützt in seiner Stellungnahme die Ausführungen der betroffenen Bahn. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.7 Bundesamt für Umwelt – Sektion UVP (BAFU)

Das BAFU stützt sich in seiner Stellungnahme auf das Gesuchsdossier und erwähnt zudem die Nachreichung «Aktennotiz Nachreichung NISV Querprofile an ESTI_ BAFU L-2549711.1», 24. April 2026 (E-Mail Christian Albanbauer Axpo). Basis für die Stellungnahme des BAFU sind weiter die Stellungnahmen der Kantone Aarau und Zürich sowie die Stellungnahmen des BAFU zur VU/PH, 3. November 2023, 19. Januar 2024 und 14. Juni 2024. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.8 Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Die ENHK stützt die Vormeinung des ARE, BAK, BAFU und die der Kantone und verzichtet auf ein ausführliches Gutachten. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.9 Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI)

Das ERI forderte die Gesuchstellerin in seiner Stellungnahme auf, ein separates Gesuch beim ERI zu erlangen. Die Gesuchstellerin ist dem mit E-Mail vom 26.05.2026 nachgekommen. Die Dokumente liegen vor. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.10 Bundesamt für Rüstung armasuisse

Armasuisse Immobilien verweist auf militärische Kabel, welche sich im Projektperimeter befinden. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.11 Bundesamt für Kultur (BAK)

Das BAK stimmt dem Gesuch grundsätzlich zu und beantragt zwei Auflagen. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.12 Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Das ARE stimmt dem Gesuch grundsätzlich zu und beantragt zwei Auflagen. Bezüglich der detaillierten Ausführungen und Auflagen wird auf die Akten verwiesen.

2.7.13 Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)

Die ElCom meldet, dass sie zum Gesuch keine Bemerkungen habe.

3. **Beurteilung des Projekts**

Technische Daten:

380 kV-Leitung Beznau - Mettlen (TR2110 Niederwil - Obfelden)	
Freileitung: Gesamtlänge	55683 m
Freileitung: Umzubauende/neue Länge	14279 m
Freileitung: Abzubrechende Länge	15505 m
Kabelleitung: Gesamtlänge	5842 m
Kabelleitung: Umzubauende/neue Länge	4547 m
Kabelleitung: Abzubrechende Länge	0 m
Rohranlage: Gesamtlänge	5722 m
Rohranlage: Umzubauende/neue Länge	4427 m
Rohranlage: Abzubrechende Länge	0 m
Massgebender einpoliger Erdfehlerstrom	41530 A
Massgebender Strom nach IEC 60287	2600 A
Querschnitt Leiterseile der Freileitung	1000 mm ²
Querschnitt Kabel der Kabelstrecke/Typ	2500 mm ² XLPE

Erstellungskosten:

Die im Gesuch veranschlagten Erstellungskosten von CHF 95'500'000 sind plausibel.

Die nachfolgenden Ausführungen des ESTI beschränken sich auf die elektrische Sicherheit.

Windauslenkung:

Im Dokument 12.01 *Windstudie.pdf* geht die Swissgrid auf die anzunehmenden Windkräfte ein. Die Leitungsverordnung (LeV) und die Cenelec-Norm (SN EN 50341-1{2012}F) gehen von unterschiedlichen Staudrücken aus. Diese Dimensionierungsgrundlage hat Auswirkungen auf die Leitung, insbesondere auf die Auslenkung bei Wind, welche allfällige Zusatzgewichte bei Tragmasten oder andere Massnahmen bei Abspannmasten notwendig machen.

Nach LeV zu berücksichtigender Winddruck:	559 Pa.
Nach Cenelec empfohlene Winddruckwerte:	Niederwil – UBW N : 315 Pa
	UBW S – Obfelden : 560 Pa

Aus den Gesuchsunterlagen geht hervor, dass das Projekt anstelle der Werte der LeV die Werte der Cenelec-Norm berücksichtigt. Von Swissgrid ist zu begründen, warum die Werte gemäss LeV nur unter ausserordentlichen Schwierigkeiten befolgt werden bzw. ob allenfalls weitere Gründe gemäss Art. 2 Abs. 3 LeV vorliegen, nach welchen die Werte gemäss der LeV nicht eingehalten werden können. Ein entsprechendes Gesuch ist von der Swissgrid AG zu begründen.

Ein Gesuch um Ausnahmeregelung von Art. 54 und Anhangs 15 LeV wurde von Swissgrid noch nicht gestellt.

Hinsichtlich der Ausnahme zur LeV ist durch das BFE darüber zu befinden. Das ESTI hat aus fachlicher Sicht keine Einwendungen gegen eine Ausnahmeregelung.

Ausnahmegenehmigung nach Art. 38 LeV:

Es ist keine Ausnahmegenehmigung nach Art. 38 LeV notwendig.

Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen:

Es sind mehrere Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen in den Gesuchsunterlagen dokumentiert.

- Eisenbahnlinie
- Kantonsstrasse «K383»
- Kantonsstrasse «K360»
- Kantonsstrasse «K361»
- Kreuzung mit Erdgas i.o. und nach der Weisung 250 ausgeführt.

Im Rahmen der Behördenkonsultation wurden das ASTRA, das BAV, das ERI und der Kanton Aargau eingeladen, eine Stellungnahme zum Projekt abzugeben. Allfällige Abwägungen und Auflagen sind den entsprechenden Stellungnahmen zu entnehmen.

Anlässlich des Rückbaus der bestehenden Swissgrid-Leitung sind Massnahmen an den Stellen, wo Axpo und AEW-Leitungen unter der Swissgrid-Leitung verlaufen zu ergreifen damit ein sicherer Betrieb der Axpo-Leitung jederzeit möglich ist.

Eine entsprechende Auflage wird hierzu beantragt.

Parallelführungen mit anderen Infrastrukturen

Insbesondere bei der AXPO-Leitung auf Flurstück Steimatte zwischen Kabelstrecke 1.200 km und 1.300 km sind auf der Axpo-Leitung Abstandmarkierungen während der Bauphase anzubringen und kenntlich zu machen.

Bei der Kreuzung der Kabelstrecke (1.400 km) sind während der Bauphase auf der bestehenden Swissgrid Leitung Abstandmarkierungen anzubringen und kenntlich zu machen.

Anlässlich des Rückbaus der bestehenden Swissgrid-Leitung sind Massnahmen für die parallelllaufende Axpo-Leitung zwischen von Mast 2110x010 und 2110x041 zu ergreifen damit ein sicherer Betrieb der Axpo-Leitung jederzeit möglich ist.

Eine entsprechende Auflage wird hierzu beantragt.

Schiessstand

Zwischen Mast 2110X037 und 2110X038 quert die neue Leitung einen Schiessstand. Die Zeichnung legt dar, dass die bereits vorhandenen Schiessblenden verhindern, dass Projektilen die Leitung treffen könnten.

Die Ausnahmegenehmigung nach Art. 44 LeV kann erteilt werden.

Übergangsbauwerke:

- Hersteller und Typ der Kabelendverschlüsse und der Überspannungsableiter sind unbekannt. Daher wird eine Auflage betreffend die Nachlieferung von Datenblättern der elektrischen Komponenten eingefügt.
- Umzäunung entspricht den Anforderungen der Starkstromverordnung.

Masten:

Mast 2110x019: Im Einflussbereich des Mastens befindet sich das Reservoir Spannhölzli. Der Erdung des Mastens kann einen Einfluss auf die Erdung des bestehenden Reservoirs haben. Deswegen soll

im Rahmen der Projektumsetzung ein Nachweis erbracht werden, dass die Berührungsspannungen den geforderten Werten der Starkstromverordnung entsprechen.

Längenprofil der Freileitungen:

Die Längenprofile sind im Anhang 4 der Gesuchsunterlagen ersichtlich.

- Abschnitt Freileitung (Mast 1180x074 / UW Niederwil (S071a001) – ÜBW Besenbüren
- Abschnitt Freileitung (ÜBW Jonen (2110xUA002) – Mast 2110x035)
- Abschnitt Freileitung (Mast 2110x036 – UW Obfelden (S072x001))

Die Freileitungen werden, wo Wald vorhanden ist, durchgehend über den Wald geführt. Es sind zum Teil Niederhaltungen notwendig. Entsprechende Rodungsgesuche liegen im Anhang 11 der Gesuchsunterlagen vor.

Profil der Kabelleitung

- Abschnitt Kabelleitung (ÜBW Besenbüren (2110xUA001) – ÜBW Jonen (2110xUA002)):

Die Längenprofile der Kabelleitung sind im Anhang 4 ersichtlich. Die Kabelleitungen unterqueren diverse Kantonsstrassen. Mit vier Spülbohrungen unterquert die Kabelleitung die Reuss.

4. Auflagen ESTI

ESTI beantragt, die folgenden Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen.

Allgemeine Auflagen

1. Die Betriebsinhaberin muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPeA).
2. Die Fertigstellungsanzeige hat über das ESTI-Webportal für Planvorlagen zu erfolgen. Geringfügige Planbereinigungen, wie z.B. Bezeichnungsänderungen oder andere geringfügige Änderungen können der Fertigstellungsanzeige beigelegt werden.
3. Die fertig erstellte Anlage wird vom ESTI gebührenpflichtig kontrolliert (vgl. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art 10 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat; SR 734.24).

Auflagen zur Leitung L-2549711.1

4. Im Bereich des Tragwerkes Nr. 2110X019 sind mit dem Betreiber des Reservoirs Spannhölzli Massnahmen zu vereinbaren, damit Berührungs- und Schrittspannungen auch im Fehlerfall eingehalten werden können. Es ist deshalb vor Baubeginn der Nachweis zu erbringen, dass keine gefährlichen Berührungs- und Schrittspannungen auftreten können. Blanke Metalleitungen u.ä. dürfen nicht im gefährlichen Einflussbereich der Masterdung verlegt werden. Falls der Nachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Studie bei einer Fachstelle zu erstellen lassen und dem ESTI vor Baubeginn einzureichen.
5. Der Nachweis ist zu erbringen, dass in der Anlage und deren Umgebung die Bedingungen für die Berührungs- und Schrittspannungen, gemäss Art. 54 der Starkstromverordnung eingehalten werden. Die Schweizer Guideline SNG 483755:2015 "Erden als Schutzmassnahme in elektrischen Starkstromanlagen" und die Schweizer Regel SNR 464113:2015 "Fundamenterder" sind zu beachten. Kann die Erdungsmessung nicht vor Beginn der Inbetriebsetzung der Leitung durchgeführt werden, teilt die Betriebsinhaberin spätestens mit der Fertigstellungsanzeige den Termin der Erdungsmessung dem ESTI mit.

6. Übergangsbauwerke

Mit der Fertigstellungsanzeige sind die Datenblätter zu den elektrischen Komponenten mitzuteilen (auf dem Webportal des ESTI hochzuladen).

Sollte für die Übergangsbauwerke eine externe Niederspannungszuleitung notwendig sein, so sind die Baupläne dafür dem ESTI mit separatem Gesuch einzureichen.

7. Die Regeln für den Einsatz von Kränen und Baumaschinen in der Nähe von elektrischen Freileitungen der SUVA (Nr. 66138 in ihrer neusten Version) müssen angewendet werden.
8. Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Infrastrukturen
Die Gesuchstellerin nimmt vor Baubeginn Kontakt mit den Netzbetreiberinnen (AEW, Axpo, und weiteren) auf, damit parallellaufende oder sich kreuzende Leitung jederzeit sicher betrieben werden können. Abstandshalter sind nach den Regeln der Technik anzubringen.
9. Gemäss den Sicherheitsregeln für Arbeiten auf Hochspannungsfreileitungen (ESTI 245.0619) müssen die Masten mit einer fest installierten Steigschutzeinrichtung nach EN 353-1 ausgerüstet werden.

Auflagen zum Rückbau der bestehenden Leitung L-0179324

10. Rückbau von Freileitungen

Die Freileitung ist mit entsprechender Vorsicht und den notwendigen Massnahmen zu entfernen.

Die Gesuchstellerin nimmt dazu frühzeitig Kontakt mit den Netzbetreiberinnen (AEW, Axpo, und weiteren) auf, damit anlässlich des Rückbaus der bestehenden Swissgrid-Leitungen andere parallellaufende oder sich kreuzende Leitung jederzeit sicher betrieben werden können.

11. Die Regeln für den Einsatz von Kränen und Baumaschinen in der Nähe von elektrischen Freileitungen der SUVA (Nr. 66138 in ihrer neusten Version) müssen angewendet werden.
12. Die Bauabfälle und die zu demontierende Freileitung sind fach- und umweltgerecht zu entsorgen. Der ursprüngliche Zustand ist in Absprache mit der kantonalen Fachstelle wieder herzustellen.

5. Zu genehmigende Dokumente

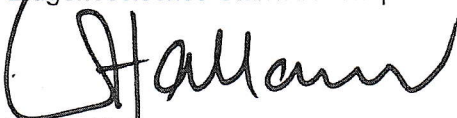
Die zu genehmigende Dokumente sind im Beilagenverzeichnis aufgeführt.

6. Kosten

Die dem ESTI sind bis dato Kosten in der Höhe von CHF 27'014.75 entstanden. Das ESTI beantragt diese Kosten direkt der Gesuchstellerin in Rechnung zu stellen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI



Walter Halfauer
Leiter Planvorlagen

Dreifach

Beilagen:

- Akten gemäss separatem Beilagenverzeichnis

Zugestellt an:

- BFE (inkl. Beilagen)
- Betriebsinhaber / Gesuchsteller: Swissgrid, 5001 Aarau
- Einsprecherschaft gem. Aufstellung